



Luftverkehrsabkommen mit Qatar

Aufgrund des Antrages des EVED vom 3. August 1992

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Der Aufnahme von Verhandlungen zum Abschluss eines Luftverkehrsabkommens mit Qatar wird zugestimmt.
2. Als Mitglieder der schweizerischen Delegation werden bezeichnet:
 - a) Dr. Otto Arregger Stv. Chef Internationale Beziehungen, Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) Delegationschef
 - b) Dr. Max R. Jaisli Chef Sektion Linienverkehr und Statistik, BAZL Stv. des Delegationschefs
 - c) Burkhard von Erlach Sektion Verkehr, Direktion für Völkerrecht, Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten
 - d) Max Bickel Internationale Beziehungen Interkontinental, Swissair
3. Der Delegationschef oder sein Stellvertreter wird bevollmächtigt, ein allenfalls zustandekommendes Abkommen zu paraphieren oder unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen, vorausgesetzt, dass die Grundsätze der schweizerischen Luftverkehrspolitik, wie sie in ähnlichen von der Schweiz abgeschlossenen Abkommen enthalten sind, gewahrt bleiben.
4. Der vorläufigen Anwendung des Luftverkehrsabkommens vom Zeitpunkt der Unterzeichnung an wird zugestimmt.
5. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, eine auf den Namen des Delegationschefs lautende Verhandlungs- und Paraphierungsvollmacht sowie eine Verhandlungs- und Unterzeichnungsvollmacht (f) auszustellen.



6. Für die spätere Unterzeichnung des Abkommens stellt die Bundeskanzlei auf Anordnung des Departementes für auswärtige Angelegenheiten gegebenenfalls eine neue Unterzeichnungsvollmacht aus.

Für getreuen Protokollauszug:

Alain Mühle

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
	X	EDA	10	-
		EDI		
		EJPD		
		EMD		
	X	EFD	7	-
		EVD		
X		EVED	10	-
	X	BK	1	-
	X	EFK	2	-
	X	Fin.Del.	2	-



EIDGENÖSSISCHES VERKEHRS- UND ENERGIEWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
DEPARTEMENT FEDERAL DES TRANSPORTS, DES COMMUNICATIONS ET DE L'ENERGIE
DIPARTIMENTO FEDERALE DEI TRASPORTI, DELLE COMUNICAZIONI E DELLE ENERGIE
DEPARTAMENT FEDERAL DA TRAFFIC ED ENERGIA

3003 Bern, 3. August 1992

An den Bunderat

Luftverkehrsabkommen mit Katar

Seit längerer Zeit bestehen Kontakte zwischen der Schweiz und Katar im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Luftverkehrsabkommens. Die Bemühungen dazu gingen vorerst namentlich vom Kleinstaat Katar (340'000 Einwohner auf 11'000 km²) aus, der bereits 1987 beim Besuch einer ranghohen Handelsdelegation, die zu Besprechungen in der Schweiz weilte, u. a. sein Interesse zur Regelung der zwischenstaatlichen Luftverkehrsbeziehungen zum Ausdruck brachte. Nach Abklärung der schweizerischen Interessenlage und namentlich auch der kommerziellen Absichten der Swissair wurde die Gegenseite dahingehend orientiert, dass man schweizerischerseits aufgrund der verfügbaren Verkehrszahlen die Durchführung entsprechender Verhandlungen vorerst als nicht dringlich erachte und die Aufnahme förmlicher Staatsvertragsverhandlungen von der weiteren Entwicklung des Verkehrsaufkommens abhängig mache.

Ein gleichlautendes Begehren stellten die Behörden von Katar wiederum 1990. Dabei äusserten sie den Wunsch, dass möglichst bald regelmässige Luftverkehrsverbindungen zwischen den beiden Staaten eingerichtet würden. Nach erneuter Überprüfung der damaligen Verkehrsverhältnisse und der damit verbundenen Interessensabklärung nahm die Schweiz abermals eine zurückhaltende Stellung ein; sie begründete ihre Haltung mit der nach wie vor vorhandenen bescheidenen Verkehrsnachfrage.

Der im Juli 1990 ausgebrochene Konflikt zwischen dem Irak und Kuwait und die als Folge davon am 17. Januar 1991 schliesslich erfolgte "Operation Wüstensturm" der alliierten Streitmacht am Golf haben sich in der Folge auch nachteilig auf die Bedürfnisse des internationalen Luftverkehrs in dieser Region des Mittleren Ostens ausgewirkt.

- 2 -

Heute, knapp 16 Monate nach dem formellen Waffenstillstand vom 12. April 1991, normalisieren sich die Verhältnisse im Bereich der internationalen Luftfahrt wiederum einigermaßen. Trotz nachhaltigen Rezessionserscheinungen u.a. auch in der Golfregion sind Anzeichen einer langsamen wirtschaftlichen Erholung erkennbar, die auf eine allgemeine Zunahme der Verkehrsbedürfnisse schliessen lassen. Damit erscheint auch die allfällige Bedienung von Doha, der Hauptstadt von Katar, durch die Swissair wiederum als mögliches Szenario für die Zukunft.


Ein entsprechendes Konsultationsbegehren der Gegenseite ist bereits im September 1991 wiederum eingegangen. Ein weiteres Gesuch erfolgte im April dieses Jahres. Die Verhandlungen sind schliesslich auf den 18. August 1992 in Bern festgelegt worden.

Auch wenn die Swissair vorderhand keine konkreten Pläne hat, Doha anzufliiegen, sind wir der Meinung, dass sich der Abschluss des Luftverkehrsabkommens im gegenwärtigen Zeitpunkt als zweckmässig erweist. Abgesehen vom erklärten Interesse der Behörden von Katar an einem solchen Abkommen und namentlich der Gulf Air, die als bezeichnetes Unternehmen von Katar die Schweiz noch in diesem Jahr anzufliiegen beabsichtigt sowie der sich daraus ergebenden besseren Verhandlungsposition der Schweiz reiht sich das Abkommen in die Liste der bilateralen Verträge ein, welche die Schweiz in der Vergangenheit mit ausländischen Staaten im Sinn von Verkehrsrechtsreserven abgeschlossen hat. Diese werden je nach Bedarf allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt zum Tragen kommen.

Das Departement für auswärtige Angelegenheiten (Direktion für Völkerrecht) stimmt unserem Antrag zu.

Wir beantragen Ihnen, dem beiliegenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

EIDGENÖSSISCHES VERKEHRS- UND
ENERGIEWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT



Adolf Ogi

Zum Mitbericht an:

- EDA
- EFD

Protokollauszug an:

- EVED (5)
- EDA
- EFD
- EFK
- FinDel

Luftverkehrsabkommen mit Qatar

Aufgrund des Antrages des EVED vom 3. August 1992

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Der Aufnahme von Verhandlungen zum Abschluss eines Luftverkehrsabkommens mit Qatar wird zugestimmt.
2. Als Mitglieder der schweizerischen Delegation werden bezeichnet:
 - a) Dr. Otto Arregger Stv. Chef Internationale Beziehungen, Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) Delegationschef
 - b) Dr. Max R. Jaisli Chef Sektion Linienverkehr und Statistik, BAZL Stv. des Delegationschefs
 - c) Burkhard von Erlach Sektion Verkehr, Direktion für Völkerrecht, Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten
 - d) Paul Uhler Stv. Chef Internationale Beziehungen Interkontinental, Swissair
3. Der Delegationschef oder sein Stellvertreter wird bevollmächtigt, ein allenfalls zustandekommendes Abkommen zu paraphieren oder unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen, vorausgesetzt, dass die Grundsätze der schweizerischen Luftverkehrspolitik, wie sie in ähnlichen von der Schweiz abgeschlossenen Abkommen enthalten sind, gewahrt bleiben.
4. Der vorläufigen Anwendung des Luftverkehrsabkommens vom Zeitpunkt der Unterzeichnung an wird zugestimmt.
5. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, eine auf den Namen des Delegationschefs lautende Verhandlungs- und Paraphierungsvollmacht sowie eine Verhandlungs- und Unterzeichnungsvollmacht (f) auszustellen.

6. Für die spätere Unterzeichnung des Abkommens stellt die Bundeskanzlei auf Anordnung des Departementes für auswärtige Angelegenheiten gegebenenfalls eine neue Unterzeichnungsvollmacht aus.

Für getreuen Protokollauszug:



LE CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE

FAIT SAVOIR PAR LES PRÉSENTES

qu'il a désigné

Messieurs

Otto A r r e g g e r , sous-chef de la Division du trafic aérien et des relations internationales, Office fédéral de l'aviation civile, chef de la délégation;

Max R. J a i s l i , chef de la section du trafic de lignes et statistique dudit Office, suppléant du chef de la délégation;

Burkhardt von E r l a c h , Section des communications, Direction du droit international public;

Max B i c k e l , Relations internationales intercontinentales, Swissair,

en qualité de délégués de la Suisse aux négociations en vue de la conclusion d'un Accord relatif aux transports aériens entre la Suisse et l'Etat du Qatar, qui s'ouvriront à Berne, le 18 août 1992 et qu'il a autorisé le chef de la délégation, ou son suppléant, à parapher un accord issu desdites négociations.

En foi de quoi, les présentes ont été signées par le Président du Conseil fédéral et le Chancelier de la Confédération suisse et munies du sceau du Conseil fédéral.

Berne, le 19 août 1992

AU NOM DU CONSEIL FEDERAL SUISSE

Le Président de la Confédération:

Le Chancelier de la Confédération:



LE CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE

FAIT SAVOIR PAR LES PRÉSENTES

qu'il a autorisé

Monsieur Daniel von M u r a l t , Ambassadeur de Suisse au Qatar, ou son suppléant, à signer, sous réserve de ratification, l'Accord relatif aux transports aériens entre la Suisse et l'Etat du Qatar.

En foi de quoi, les présentes ont été signées par le Président et le Chancelier de la Confédération suisse et munies du sceau du Conseil fédéral.

Berne, le 2 février 1993

AU NOM DU CONSEIL FEDERAL SUISSE

Le Président de la Confédération:

Le Chancelier de la Confédération: